

» 4° les propriétaires ou usufruitiers d'immeubles situés
 » dans le canton et les créanciers hypothécaires sur les dits
 » immeubles, mais seulement à raison d'actions relatives à
 » ces immeubles. »

Cette question toutefois ne saurait soulever de difficulté. Ainsi que le jugement dont est recours le reconnaît lui-même, et contrairement à l'allégué de l'intimé, l'action de ce dernier contre le recourant, bien que relative à un immeuble, est une action purement personnelle, et nullement réelle; elle tombe en conséquence, ainsi qu'on l'a vu déjà, sous le coup de l'art. 59, al. 1 Const. féd. Il n'a pas été contesté, d'autre part, que Baudet fût solvable.

Dans ces conditions, il est évident que l'art. 66, chiffre 4 de la loi sur l'organisation judiciaire genevoise ne saurait être invoqué à l'encontre de Baudet, contrairement à une disposition de droit constitutionnel fédéral. Ce principe, que la législation intérieure d'un canton ne saurait prévaloir contre une disposition de droit constitutionnel fédéral, et les normes servant à distinguer l'action personnelle de l'action réelle sont reconnus depuis si longtemps, déjà sous l'empire de la Constitution de 1848 (Ullmer, *Droit public suisse*, Nos 252 et suiv., et 542) qu'il serait superflu d'y revenir ici.

4. — Le Tribunal de première instance du canton de Genève était donc incompétent en l'espèce, et c'est à bon droit que le recourant prétend ne pouvoir être recherché par Bourderye que devant ses juges naturels.

Par ces motifs,

Le Tribunal fédéral
prononce :

Le recours est déclaré bien fondé, et le jugement du Tribunal de première instance du canton de Genève, du 21 janvier 1903, est en conséquence annulé.

Zweiter Abschnitt. — Seconde section.

Bundesgesetze. — Lois fédérales.

I. Persönliche Handlungsfähigkeit. Capacité civile.

39. Urteil vom 27. Mai 1903 in Sachen
Stadler gegen Regierungsrat Uri.

Art. 5 Ziff. 1 B.-G. betr. Handlungsfähigkeit. Ungenügende tatsächliche Feststellung des Vorhandenseins eines Entmündigungsgrundes.

A. Am 26. März 1900 hatte der Regierungsrat des Kantons Uri, durch Genehmigung eines dahingehenden Gutachtens des Gemeinderates von Flüelen, den Rekurrenten Jakob Stadler, geboren 1836, wegen „geistiger und körperlicher Gebrechlichkeit“ gemäß Art. 1 litt. b des ernerischen Vormundschaftsgesetzes vom 1. Mai 1892, welcher inhaltlich mit Art. 5 Ziff. 1 des Bundesgesetzes über die persönliche Handlungsfähigkeit übereinstimmt, der „vögtlichen ordentlichen“ Vormundschaft unterstellt und seinen Bruder J. M. Stadler zum Vormund ernannt.

Im Dezember 1902 stellte der Vormund Stadler namens des Rekurrenten an den Gemeinderat Flüelen das Gesuch, es sei dem Rekurrenten unter Aufhebung der Vormundschaft sein Vermögen zu eigener Verwaltung zu überlassen, gestützt auf zwei ärztliche Zeugnisse, in welchen der Rekurrent als geistig normal und völlig zurechnungsfähig erklärt wird. Der Gemeinderat Flüelen

wies das Begehren am 30. Dezember 1902 ab, mit der Begründung, daß sich seines Wissens die Verhältnisse des Rekurrenten seit dessen Bevogtigung nicht verändert hätten. Hierauf wandte sich der Rekurrent mit seinem Gesuch an den Regierungsrat des Kantons Uri; dieser aber wies ihn durch Beschluß vom 24. Januar 1903 ebenfalls ab, indem er sich auf eine vom Gemeinderate Flüelen eingeholte Vernehmlassung berief, aus welcher hervorgehe, „daß Stadler, als zur Selbstverwaltung seines „Vermögens ungeeignet, sich der Gefahr künftigen Notstandes „aussetzen würde.“ Jene gemeinderätliche Vernehmlassung geht im Wesentlichen dahin, die Gemeindebehörde zweifle gegenwärtig weniger an „geistiger und körperlicher Zurechnungsfähigkeit“ des Rekurrenten, als überhaupt an dessen Befähigung, sein Vermögen richtig zu verwalten. Beweis hiefür habe schon sein Vater geliefert, welcher vier Heimwesen besessen, den Rekurrenten aber für unfähig gehalten habe, eines derselben selbständig zu übernehmen, und überdies vor seinem Tode dem Pfarrer von Flüelen 1500 Fr. übergeben habe, damit derselbe dem Rekurrenten, falls er extra etwas benötige, das Geld successive auszuhändige. Von dieser Summe habe der Rekurrent, obchon er den nötigen Unterhalt genieße, bereits 300 Fr. verwendet. Es sei von früher her genügend bewiesen, daß der Rekurrent mit dem Gelde, über das er verfügen könne, nicht haushälterisch umzugehen wisse. Daher sei zu befürchten, er möchte sein Vermögen bei eigener Verwaltung verschwenden.

B. Gegen den vorstehenden Beschluß des Regierungsrates erklärte Jakob Stadler, unter Zustimmung seines Bruders und Vormundes, rechtzeitig und formrichtig den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht mit dem Begehren, es sei in Aufhebung jenes Beschlusses seine Entwogtigung auszusprechen. Zur Begründung wird ausgeführt, der Regierungsrat stütze den angefochtenen Entscheid lediglich auf eine Vernehmlassung des Gemeinderates Flüelen, die dem Rekurrenten nie zu Gesicht gekommen sei. Der Gemeinderat selbst mache in seinem Entscheid vom 30. Dezember 1902 keine neuen Bevogtigungsgründe geltend; der frühere Grund „geistiger und körperlicher Gebrechlichkeit“ aber bestehe nach den vorgelegten fachmännischen Gutachten nicht. Indem

die Vormundschaftsbehörden sich über diese Gutachten hinweggesetzt hätten, hätten sie sich einer Rechtsverweigerung und Verletzung von Art. 4 B.-V. schuldig gemacht. Das Bundesgericht habe nach seiner feststehenden Praxis frei zu überprüfen, ob der von den kantonalen Instanzen angenommene Bevogtigungsgrund nach der Aktenlage gegeben sei.

C. Der Regierungsrat des Kantons Uri läßt auf Abweisung des Rekurses antragen. Die Rekursantwort erwähnt zunächst die in der Vernehmlassung des Gemeinderates Flüelen an den Regierungsrat vorgebrachten Tatsachen und fügt bei, die ökonomische Unselbständigkeit des Rekurrenten ergebe sich auch daraus, daß derselbe nicht nur seine ganze Arbeitskraft gegen bloße Vergütung von Nahrung und Obdach durch seinen Bruder und Vormund ausnützen lasse, sondern auch noch zugebe, daß dieser letztere den Zins von seinem (des Rekurrenten) ganzen Vermögen an sich ziehe. Diesem Zustand wollen die Vormundschaftsbehörden ein Ende machen; der Vormund Stadler aber habe das vorliegende Entwogtigungsbegehren veranlaßt, um sich der Rechnungsablage, zu welcher er jetzt nach zweijähriger Dauer der Vormundschaft verpflichtet sei, zu entziehen. Es handle sich nicht um eine Bevormundung wegen Irrsinn, daher seien die ärztlichen Gutachten nicht maßgebend. Die Frage der Handlungsfähigkeit, speziell im Hinblick auf Vermögensverschwendung und Gefahr eines Notstandes, habe nicht der Arzt, sondern die Vormundschaftsbehörde gemäß dem Charakter des zu Bevormundenden zu entscheiden. Vorliegend nun teilen Gemeinde- und Regierungsrat, welche den Rekurrenten persönlich kennen, die Auffassung, daß dessen eigene Vermögensverwaltung jene Gefahr drohen würde. Übrigens werde die Vormundschaft jeweilen auf zwei bezw. vier Jahre verhängt, und könne nicht, wie der Rekurrent es hier verlange, inmitten einer solchen Periode, nach circa 3 Jahren aufgehoben werden. Der Rekurs sei daher schon aus diesem Grunde unstatthaft.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Der formelle Einwand des Rekursbeflagten, es sei die vom Rekurrenten beantragte Aufhebung seiner Bevormundung zur Zeit, inmitten einer üblichen Vormundschaftsperiode, gar nicht statthaft und der Rekurs schon aus diesem Grunde abzuweisen,

fällt ohne weiteres dahin, angesichts der Tatsache, daß weder der Gemeinderat Flüelen, noch der Rekursbeklagte selbst in dem angefochtenen Entscheide das Entvogtignungsbegehren des Rekurrenten als unzulässig erklärt, daß vielmehr beide Behörden dasselbe an Hand genommen und materiell abgewandelt haben. Übrigens erscheint jener Einwand auch sachlich als unzutreffend; denn wie das Bundesgericht schon wiederholt ausgesprochen hat (vgl. insbesondere den Entscheid in Sachen Messerli, Amtl. Samml., Bd. XXII, Nr. 162), will das Bundesgesetz über die persönliche Handlungsfähigkeit vom 22. Juni 1881, welches allgemein die Zulässigkeit der Bevormundung in verbindlicher Weise regelt, nicht nur die Verhängung einer Vormundschaft aus andern, als den in Art. 5 ibidem ausdrücklich anerkannten Gründen, sondern implicite auch die Fortdauer derselben bei Nichteristenz oder nach Wegfall eines gesetzlichen Entmündigungsgrundes verhindern. Dies aber bedingt, daß einem Bevormundeten jederzeit die Möglichkeit geboten sein muß, den Nachweis der rechtlichen Unbegründetheit seiner Bevormundung zu leisten und dadurch deren Aufhebung zu erwirken. Diese Möglichkeit gewährt denn auch das geltende ernerische Vormundschaftsgesetz vom 1. Mai 1892, da es in Art. 42, der hier zutrifft, die Beendigung der Vormundschaft zeitlich in keiner Weise beschränkt.

2. Bei materieller Prüfung des Rekurses hat das Bundesgericht nach seiner feststehenden Praxis in Vormundschaftsachen zu untersuchen, ob durch die gegebene Aktenlage ein bundesrechtlich anerkannter Bevormundungsgrund ausgewiesen sei, oder ob gegenteils die Annahme der Vormundschaftsbehörden, speziell des Regierungsrates, welche zur Abweisung des vom Rekurrenten gestellten Entvogtignungsbegehrens geführt hat, auf Willkür oder auf Rechtsirrtum beruhe. Nun fällt vorab in Betracht, daß die streitige Vormundschaft wegen „geistiger und körperlicher Gebrechlichkeit“ des Rekurrenten verhängt worden ist. Diesen Entmündigungsgrund hält der Gemeinderat von Flüelen auch in seinem Schreiben vom 30. Dezember 1902, durch welches er das vorliegende Gesuch des Rekurrenten ablehnt, aufrecht; in seiner Vernehmlassung an den Regierungsrat aber läßt er denselben tatsächlich fallen und beruft sich statt dessen allgemein darauf, daß

der Rekurrent sein Vermögen nicht selbständig zu verwalten im Stande sei. Und der Regierungsrat hat demgemäß seinen hier angefochtenen Entscheid dahin motiviert, daß sich der Rekurrent (nach dem Wortlaut des entsprechenden gesetzlichen Bevogtignungsgrundes) durch die Art und Weise seiner Vermögensverwaltung der Gefahr eines künftigen Notstandes aussetzen würde (Art. 1 litt. b des citierten ernerischen Gesetzes, Art. 5 Ziff. 1 des Bundesgesetzes von 1881). Es fragt sich daher heute lediglich, ob dieser neue vom ursprünglichen abweichende Grund nach dem vorliegenden tatsächlichen Material als gegeben anzunehmen sei. Dabei ist zu bemerken, daß die streitige Bestimmung allerdings nicht voraussetzt, es müsse der zu Bevormundende seine Unfähigkeit zu selbständiger Wahrung seiner materiellen Interessen praktisch gezeigt und die Gefahr eines Notstandes nahegerückt haben, sondern daß es genügt, wenn das ökonomische Verhalten desselben überhaupt, gemäß der allgemeinen Lebenserfahrung, einen sichern Schluß auf jene Unfähigkeit und ihre notwendigen Folgen gestattet. Allein bei solcher Schlußfolgerung darf immerhin nicht auf bloße subjektive Vermutungen und Befürchtungen abgestellt, sondern es müssen jedenfalls objektive Anhaltspunkte, die sich in bestimmten Tatsachen verkörpern, vorgebracht werden. Diesem Erfordernis aber ist im vorliegenden Falle nicht Genüge getan. Die Vernehmlassung des Gemeinderates Flüelen, auf welcher der angefochtene Entscheid des Regierungsrates in tatsächlicher Hinsicht basiert, beruft sich zum Nachweis der ökonomischen Unselbständigkeit des Rekurrenten in erster Linie auf dessen Beurteilung durch seinen Vater, die sich aus dem angeführten Verhalten dieses letzteren gegenüber dem Sohne ergibt; diesem rein subjektiven, durch keine tatsächlichen Gründe gestützten Urteil darf jedoch, trotz dessen ausdrücklicher Bestätigung durch die Gemeindebehörde, bei der hier erforderlichen Würdigung der Verhältnisse für sich allein keine entscheidende Bedeutung zugemessen werden. Wenn der Gemeinderat weiterhin geltend macht, daß der Rekurrent von der für ihn beim Pfarramt hinterlegten Summe bereits 300 Fr. verbraucht habe, so läßt sich auch hierin, ohne nähere Angabe darüber, in welcher Zeit und zu welchem Zwecke das Geld verwendet wurde, ein den Rekurrenten genügend belastendes Moment

nicht finden. Somit aber steht die Behauptung am Schluß des gemeinderätlichen Berichtes, es sei von früher her bewiesen, daß der Rekurrent mit dem ihm zur Verfügung stehenden Geld nicht hausväterisch umzugehen wisse, durchaus unbelegt da und vermag so den streitigen Entmündigungsgrund nicht zu substantzieren. In der Rekursantwort allerdings beruft sich der Regierungsrat auf den — an sich gewiß erheblichen — Umstand, daß sich der Rekurrent von seinem Bruder und Vormund ohne Widerspruch ökonomisch übervorteilen lasse, allein hierauf kann das Bundesgericht aus prozessualischen Gründen keine Rücksicht nehmen; zudem fehlt auch dieser Angabe die nötige tatsächliche Bestimmtheit, insbesondere hinsichtlich der Arbeitsfähigkeit und Leistung des Rekurrenten einerseits, der Größe des Vermögens, dessen Ertrag der Vormund lukrieren soll, anderseits.

Nach dem Gefagten ist der angefochtene Entscheid und damit die Bevormundung des Rekurrenten wegen ungenügender tatsächlicher Begründung bundesrechtlich nicht haltbar. Mit der Aufhebung der bestehenden Vormundschaft aber wird selbstverständlich die Pflicht des bisherigen Vormundes zur Rechnungslegung in keiner Weise berührt. Auch bleibt es natürlich den Vormundschaftsbehörden unbenommen, ein neues Verfahren gegen den Rekurrenten einzuleiten und eventuell, auf Grund der genauer ermittelten tatsächlichen Verhältnisse, neuerdings dessen Bevogtigung auszusprechen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird gutgeheißen und damit in Aufhebung des Beschlusses des Regierungsrates von Uri de dato 24. Januar 1903 die Entvogtigung des Rekurrenten ausgesprochen.

II. Schuldbetreibung und Konkurs.

Poursuites pour dettes et faillite.

40. Urteil vom 14. Mai 1903 in Sachen Carboner gegen Carboner.

Zulässigkeit der (kantonalen) Einführung der Appellation gegen Rechtsöffnungs-Entscheide. Unzulässigkeit des Suspensiveffekts. Stellung des Bundesgerichts als Staatsgerichtshof. Art. 25 Ziff. 2; Art. 84 Sch.- u. K.-Ges.

A. Durch Entscheid vom 12. Januar 1903 hatte der Gerichtspräsident II in Bern der Rekursbeklagten, Frau Elise Carboner-Wyß, in einer gegen ihren Ehemann, den Rekurrenten José Carboner, angehobenen Betreibung auf Sicherstellung einer Frauengutsforderung im Betrage von 98,323 Fr. 25 Cts. definitive Rechtsöffnung erteilt. Gegen diesen Entscheid erklärte der Rekurrent rechtzeitig die Appellation an den kantonalen Appellations- und Kassationshof, gemäß dem bernischen Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, welches jenes Rechtsmittel für Rechtsöffnungssachen mit einem Streitwert von über 400 Fr. vorsieht, und des Näheren normiert (vergl. §§ 36 Ziffer 3, 37, 39—41 leg. cit.). Die I. Abteilung des Appellations- und Kassationshofes aber erkannte am 28. Januar 1903, unter Berufung auf einen Plenarentscheid des Gerichts i. Sachen Laef, Meschlmann und Jost gegen Nebi vom 15. November 1902, auf die Appellation des Rekurrenten werde von Amtes wegen nicht eingetreten. Das angerufene Präjudiz ist im wesentlichen wie folgt motiviert: Das Bundesgericht als oberste Aufsichtsbehörde in Betreibung- und Konkursachen habe sich in seinen Entscheidungen i. S. Lehmann vom 4. Mai 1897 (Amtl. Samml., Bd. XXIII, 1, Nr. 130) und neuerdings i. S. Brändlin vom 30. September 1902 dahin ausgesprochen, daß der Ergreifung eines durch die kantonale Gesetzgebung im Rechtsöffnungsverfahren eingeführten Rechtsmittels — auch wenn solche